

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 455/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ita S. [REDACTED],

[REDACTED]/[REDACTED], Frankreich, [REDACTED], rue E. [REDACTED] V. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Kai und der Bundesrichter Haas, von der Mülken, Dr. Voerner und Henkel

in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
2. April 1969 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin

- 3 -

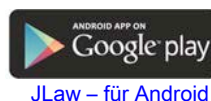
richten keinen Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß der Bundesgerichtshof die Revision zuläßt. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Antrags auf Angleichung bejaht und über den Anspruch der Klägerin unter Würdigung aller Umstände neu entschieden. Dabei hat es nicht nur die früheren Befunde verwertet, weil sie auch dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen, sondern dazu die im Jahre 1966 erhobenen Befunde gewürdigt. Danach ist es nicht wahrscheinlich, daß die von den Ärzten festgestellten gesundheitlichen Störungen der Verfolgung zuzurechnen sind, es spricht vielmehr nahezu alles dafür, daß diese Störungen zu den Alterserscheinungen gehören.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde war es Sache der Tatrichter, zu entscheiden, ob weitere ärztliche Gutachten anzufordern waren. Das hat der Tatrichter nach den Umständen des Einzelfalls und dem Maß seiner Sachkunde zu bestimmen, wie der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat (Rz. 1967, 372 Nr. 27).

Da auch im Übrigen der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, die vom Revisionsgericht zu entscheiden



119
- 4 -

wären, muß die vorliegende Beschwerde mit der Kostenfolge
nach § 203 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen
werden.

Mai

Maab